



18/SN-98/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 316/91

Stubenring 1
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	90 -GE/19 01
Datum: 30. JAN. 1992	
Verteilt: 31. Jan. 1992	

Betrifft: Zl.52.335/1-2/91

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Landarbeitsgesetz und das Land- und Forst-
wirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz ge-
ändert werden

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag nimmt den gegenständlichen Gesetzesentwurf grundsätzlich positiv zur Kenntnis und schließt die Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer an, die mit nachfolgenden Ausnahmen auch zur Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages gemacht wird:

Die Beschränkung der täglichen Arbeitszeit auf maximal neun Stunden ist grundsätzlich richtig. Bei familieneigenen jugendlichen Beschäftigten gilt berechtigterweise diese Beschränkung der täglichen Arbeitszeit nicht.

Für fremde Jugendliche macht der Gesetzgeber in § 109 Absatz 6

- 2 -

zwar eine Ausnahme von der Wochenendruhe in dringlichen Fällen und zur Erntehereinbringung, nicht aber von der Tagesarbeitszeit. Diese Ausnahme wäre auch bei der täglichen Arbeitszeit des § 109 Abs.2 einzuführen, wobei allerdings die tägliche Maximalarbeitszeit 12 Stunden nicht überschreiten dürfte und dies nicht an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen der Fall sein darf.

In § 133a (einvernehmliche vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses) sollte § 3 ersatzlos entfallen. Das Erfordernis der Schriftlichkeit und der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings hierfür ist ausreichend. Im übrigen werden keine Einwendungen gegen den gegenständlichen Gesetzesentwurf erhoben.

Wien, am 28. Jänner 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär

1 Beilage

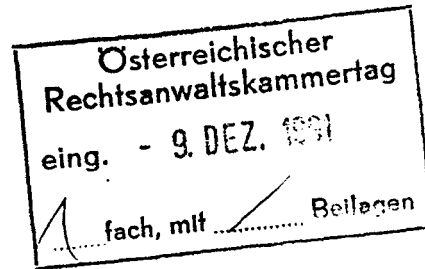
Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz

Salzamtsgasse 3/IV · 8011 Graz · Postfach 557 · Telefon (0316) 830290. Telefax (0316) 829730
Girokonto Nr. 0009-053694 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Sparkassenplatz 4, PSK Nr. 1140.574

G. Zl.: 671/91
Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

An den
Österr. Rechtsanwaltskammertag

Rotenturmstraße 13
1010 W i e n



Ref. Brandstätter
Kernslehner

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land-
arbeitsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche
Berufsausbildungsgesetz geändert werden, Zl. 316/91
Stellungnahme**

Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer begrüßt grundsätzlich den Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert werden. Mit der 2. Landarbeitsgesetznovelle 1974 wurden auch die Schutzbestimmungen für Jugendliche im Landarbeitsgesetz an jene des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes (KJBG) angepaßt. Die zwischenzeitlich verabschiedete und in Kraft getretene KJBG-Novelle 1982 hat bisher im Landarbeitsgesetz noch keinen Niederschlag gefunden, sodaß eine entsprechende Ergänzung notwendig und wünschenswert ist.

Durch die geplante Novelle wird zweifellos sichergestellt, daß auch für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft ein gleichartiger Schutz wie im gewerblichen und industriellen Bereich gegeben ist.

Im einzelnen fällt auf, daß mit Ausnahme der spezifischen Bestimmungen für familieneigene Jugendliche, für die teilweise nach wie vor eigene Regelungen gelten, eine zum Teil wortgetreue Übernahme der Bestimmungen der KJBG-Novelle 1982 in diesen Gesetzesentwurf erfolgt ist. Allerdings gibt es auch branchenspezifische Ausnahmen, wie etwa die des § 109 Abs. 6 bzw. 7 des Entwurfes, welche Bestimmung dem § 19 Abs. 1 KJBG nachgebildet ist, in Ausnahmefällen aber eine Unterbrechung oder Verschiebung der wöchentlichen Ruhezeit zuläßt, wenn die Arbeitsleistung der Jugendlichen in dringlichen, unvorhersehbaren Fällen erforderlich ist. Eine Störung der Wochenendruhe ist aber nach der Novelle nur dann gerechtfertigt, wenn die durchzuführenden Arbeiten tatsächlich dringlich und unvorhersehbar sind.

Zu begrüßen ist auch das Vorhaben des Gesetzgebers, die Tagesarbeitszeit mit maximal 9 Stunden auch für den Fall zu begrenzen, als Witterungsgründe die rasche Einbringung der Ernte erforderlich machen und daher eine Beschäftigung der Jugendlichen zu diesem Zweck an Sonn- und Feiertagen für zulässig erkannt wird.


Im § 109 Abs. 2 wird die Ausführungsgesetzgebung beauftragt, besonders gefährliche Arbeiten für Jugendliche entweder zu verbieten oder von Bedingungen abhängig zu machen. Zweifellos macht vor allem die rasch fortschreitende Technisierung der Landwirtschaft, die naturgemäß mit einer Erhöhung der Unfallgefahren verbunden ist, einen besonderen Schutz der Jugendlichen vor diesen Gefahren erforderlich. Die Handhabung der Maschinen und Geräte setzt zum Teile eine gewisse körperliche Entwicklung voraus, zum Teil ist auch ein bestimmter Grad psychischer Reife notwendig um Arbeiten mit diesen Maschinen und Geräten möglichst gefahrlos durchführen zu können. Jugendliche sind daher bei solchen Arbeiten besonders gefährdet, sodaß die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen nicht ausreichen und es vielmehr darüberhinausgehender Schutzmaßnahmen bedarf, um gesundheitliche Schäden und Unfälle zu verhindern.

Im gewerblich-industriellen Bereich ist für Jugendliche die Akkordarbeit grundsätzlich verboten. Im vorliegenden Entwurf gibt es eine vorgesehene Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der Akkordarbeit. Diese Ausnahme ist zweifellos deshalb erforderlich, weil in der Forstwirtschaft überwiegend im Akkord gearbeitet wird und daher auch die Lehrlinge für diese Art der Arbeit ausgebildet werden müssen.

Insgesamt erscheint der Gesetzesentwurf gelungen. Spezielle weitere Anregungen oder Kritiken erscheinen nicht von Nöten bzw. angebracht. Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer hat daher keinen Einwand gegen den vorliegenden Entwurf und begrüßt die entsprechende Initiative.

Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer
Graz, 5. Dezember 1991

Der Präsident:



Dr. Werner Thurner

Referent: Dr. Robert Obermann